

# Vereinsatzung

## KINDERSPIELSTADT DITZIPUT e. V.

---

### §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen " KINDERSPIELSTADT DITZIPUT" (in der Kurzform „Ditziput“).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ditzingen.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.

### §2 Ziel und Zweck

1. Ziel und Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe durch die Umsetzung der Kinder- und Jugendarbeitsmaßnahme „Kinderspielstadt Ditziput“ und die im Leitbild beschriebenen Maßnahmen. Die Grundlagen orientieren sich an den § 11 und § 14 des SGB VIII und sollen besonders die Partizipation von Kindern und Jugendlichen fördern. Das Leitbild ist Teil der Geschäftsordnung.
2. Der Satzungszweck wird über das Leitbild definiert und verwirklicht durch:
  - a.) Die Maßnahme „Kinderspielstadt“: Es handelt sich um ein Freizeitangebot in den Sommerferien, das jedes Jahr ein bestimmtes Thema beinhaltet. Diese Kinderspielstadt erhebt den Anspruch, sich an den Strukturen und Abläufen eines realen Gemeinwesens zu orientieren. Die Durchführung der Maßnahme wird umgesetzt mit den Schwerpunkten:
    - des intergenerativen Aspekts (Förderung des generationsübergreifenden Miteinanders bei der gemeinschaftlichen Umsetzung der inhaltlichen Ziele)
    - des integrativen Aspekts (Förderung des Miteinanders von Teilnehmer mit und ohne Behinderung zum Abbau von Vorurteilen und Barrieren)
    - des interkulturellen Aspekts (Förderung des Miteinanders von Teilnehmern unterschiedlicher Kulturkreise durch aktives Kennenlernen und Kommunizieren)
    - der allgemeingültigen ideellen Aspekte, kindgerecht Wissen zu vermitteln und die Selbständigkeit durch eigenverantwortliches Handeln unter der Vermittlung von Werten in einem Kreativ- und aktiven Angebot zu fördern
  - b.) Die Unterstützung bei der Beantragung von Fördermittel.
  - c.) Die Beschaffung von Mitteln und Beiträgen und Spenden.
  - d.) Die Durchführung von Werbemaßnahmen aller Art für den Verein.
  - e.) Die Vertretung der Interessen der Kinder- und Jugendarbeit in der Öffentlichkeitsarbeit.

### **§3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keine Entschädigung.
4. Für verrichtete Arbeiten in der Maßnahme selbst, können Vorstand, Vereinsmitgliedern und Nichtmitgliedern, die als Betreuer oder Jugendleiter Aufgaben ausführen, Aufwandsentschädigungen im Sinne von §3 Nr. 26 EStG erhalten.
5. Ehrenamtlich tätige Personen haben darüber hinaus nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck, der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§4 Organe des Vereins**

- a.) der Vorstand
- b.) die Mitgliederversammlung
- c.) der Beirat

### **§5 Der Vorstand**

Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus

- a.) dem 1. Vorsitzenden
- b.) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c.) dem Kassierer

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Jedes Vorstandsmitglied kann für sich selbständig geschäftlich tätig werden unter Einhaltung der Gemeinnützigkeit. Diese Regelung betrifft nur das Innenverhältnis.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des

Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Der Vorstand gehört zum Kreise der ehrenamtlich tätigen Personen und hat nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

Für verrichtete Arbeiten in der Maßnahme selbst, erhält der Vorstand lediglich eine Aufwandsentschädigung für die als Betreuer oder Jugendleiter ausgeführten Aufgaben.

Der Kassierer ist verantwortlich für die Entgegennahme der

- a.) Mitgliedsbeiträge
- b.) Spenden
- c.) Städtischen Regelzuschüssen der Stadt Ditzingen
- d.) Teilnehmerbeiträge
- e.) Maßnahme-Förderungen durch Stiftungen

## **§5.1 Der Beirat**

Der Beirat besteht aus bis zu 2 von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren zu wählenden, nicht vertretungsberechtigten Beisitzern. Den Beisitzern können im Bedarfsfalle besondere Aufgaben durch den Vorstand übertragen werden.

## **§6 Beschlussfassung des Vorstands**

Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei ggf. vorhandener Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden schriftlich, telefonisch oder per Mail einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind.

Die Sitzungen sind nach Ankündigung öffentlich oder nicht öffentlich.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

## **§7 Die Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche volljährige oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
2. Es wird nach aktiven und passiven Mitgliedern unterschieden:  
Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die in der Maßnahme als Betreuer aktiv teilnehmen.  
Passive Mitglieder sind Mitglieder, die in der Maßnahme als Betreuer nicht teilnehmen.
3. Kinder von ortsansässigen Vereinsmitgliedern haben einen Anspruch auf eine Teilnahme an der Maßnahme, sofern sie den Regelungen der Geschäftsordnung Punkt 5.1 entsprechen.
4. Vereinsmitglieder, die ein passives, nicht ortsansässiges Mitglied sind, können ihre Kinder nicht an der Maßnahme teilnehmen lassen. Wirkt das nicht ortsansässige Mitglied aktiv mit, sind Anmeldungen von deren Kindern zugelassen (siehe Geschäftsordnung Punkt 3.2).
5. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten oder eine mündliche Bewerbung zur Mitgliederversammlung vorzutragen.
6. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
7. Die Stadt Ditzingen hat das Recht auf eine unentgeltliche Mitgliedschaft ohne Stimmberechtigung.

## **§8 Die Mitglieder / Nichtmitglieder**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
2. Die passiven und aktiven Mitglieder haben im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit nur auf tatsächlich entstandene Auslagen Anspruch auf Ersatz. Aktive Mitglieder und Nichtmitglieder erhalten ausschließlich für den Zeitraum der Maßnahme für ihre getätigten Arbeiten eine Aufwandsentschädigung, wenn sie die Funktion als Betreuer oder Jugendleiter ausgeübt haben.
3. Die Mitglieder haben das einfache Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
4. Sie haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

## **§9 Die Mitgliedsbeiträge**

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Jahresbeiträge
2. Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

## **§10 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, dem Verlust der Rechtsfähigkeit, dem Ausschluss oder Erlöschen des Vereins und ergänzend bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur

zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

3. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
  - wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
  - wegen schwerer Verstöße gegen die Interessen des Vereins
  - wegen unehrenhaften Verhaltens oder Handlungen

Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

## **§11 Die Mitgliederversammlung**

Der Vorstand beruft mindestens einmal im Jahr im 1. Quartal des Kalenderjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich einzuladen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Der Vorstand kann auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Dazu ist er verpflichtet, wenn 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und Grundes schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder mündlich an den Vorstand zu richten.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung das stellvertretende Vorstandsmitglied. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist bei Stimmgleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der 2. Wahlgang erneut Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Über den Ablauf einer jeden Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer kann bei jeder Mitgliederversammlung neu festgelegt werden.

## **§12 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung
2. Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr und Entlastung des Kassierers
3. Wahl des Vorstands
4. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Änderungen in der Geschäftsordnung oder über eine Vereinsauflösung

## **§13 Vereinsauflösung**

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ditzingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, steuerbegünstigte, sachgebundene Kinderfreizeitmaßnahmen verwenden darf.

Ditzingen, 01.10.2016